

## 8

**Ministerratssitzung**

Beginn: 10 Uhr 05

**Samstag, 24. November 1945**

Ende: 13 Uhr 10

*Anwesend:* Ministerpräsident Dr. Hoegner, Arbeitsminister Roßhaupter, Innenminister Seifried, Kultusminister Dr. Fendt, Finanzminister Dr. Terhalle, Wirtschaftsminister Dr. Erhard, Landwirtschaftsminister Dr. Baumgartner, Minister ohne Portefeuille Schmitt, Staatssekretär Ficker (Innenministerium), Staatssekretär Krehle (Arbeitsministerium), Staatssekretär Staatsrat Dr. Müller (Finanzministerium), Staatssekretär Staatsrat Dr. Ehard (Justizministerium), Staatssekretär Staatsrat Dr. Pfeiffer, Reichsbahnpräsident Dr. Rosenhaupt, Reichspostpräsident Dr. Geiger.

*Tagesordnung:* I. Gesetz über die Reinigung Bayerns von Nationalsozialismus und Militarismus. [II. Gesetze und Verordnungen sowie Stellenplan des Arbeitsministeriums]. [III. Umgehung der Entnazifizierung durch Pensionierung]. [IV. Wohnraumbeschlagnahme für Flüchtlinge]. [V. Allgemeine Geschäftsordnung für sämtliche Ministerien und Vereidigung der Beamten]. [VI. Bier- und Fleischversorgung]. [VII. Unterstützung der Volkswirtschaftlichen Arbeitsgemeinschaft für Bayern und des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzpolitik der Münchener Gewerkschaften]. [VIII. Holzfreigabe]. [IX. Länderübergreifende Tagungen]. [X. Anordnung über Nachforschung nach Vermißten]. [XI. Zunahme des Reisezugverkehrs].

*I. [Gesetz über die Reinigung Bayerns von Nationalsozialismus und Militarismus]*

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* eröffnet die Sitzung und bittet, nachdem keine allgemeine Aussprache gewünscht wird, Staatsminister Schmitt die einzelnen Artikel des Gesetzes zu verlesen und über sie Bericht zu erstatten.<sup>1</sup>

Artikel 1 wird einstimmig angenommen.<sup>2</sup>

Zu Artikel 2 [Durchführung der Entnazifizierung durch die Spruch- und Berufungsausschüsse] Absatz 3 schlägt Staatsminister *Schmitt* nicht vier sondern sechs Beisitzer vor, weil in Siebener-Ausschüssen die paritätische Besetzung besser gewährleistet sei.

Da sich Zweifel erheben, ob so viele Leute zur Besetzung der Ausschüsse zur Verfügung stehen, schlägt Staatssekretär *Dr. Ehard* folgende Fassung vor:

„Die Ausschüsse entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern. In der Regel sollen sechs Beisitzer zugezogen werden.“<sup>3</sup>

Staatssekretär *Ficker* beantragt folgende Fassung des Absatz 4: „Der Ministerpräsident überwacht im Benehmen mit dem Sonderbeauftragten die Entscheidungen der Ausschüsse“.<sup>4</sup>

Mit diesen beiden Abänderungen wird Artikel 2 einstimmig angenommen.

Zu Artikel 3 [Mitglieder der Spruch- und Berufungsausschüsse] regt Staatsminister *Schmitt* an, das Mindestalter der Mitglieder der Spruch- und Berufungsausschüsse auf 30 Jahre herunter zu setzen.

Demgegenüber erwidert Ministerpräsident *Dr. Hoegner*, daß Leute, die jünger als 35 Jahre seien, die demokratische Zeit nicht bewußt erlebt hätten.

1 Vgl. zu diesem Entwurf und seiner Entstehung, *Niethammer*, *Mitläuferfabrik* S. 269–272. Exemplar des in dieser Sitzung verabschiedeten Vorentwurfs zu einem Gesetz über die Reinigung Bayerns von Nationalsozialismus und Militarismus in MSo 54 (hs. Vermerk auf der ersten Seite: 1. Bayer. Vorentwurf).

2 Er stimmt inhaltlich weitgehend überein mit dem Artikel 1 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl. S. 145).

3 Im Vorentwurf hieß es dann geringfügig abweichend „sollen aber 6 Beisitzer beigezogen werden“.

4 Im Vorentwurf lautete der Satz weiter: „... er kann allgemeine ergänzende Richtlinien aufstellen und sich in grundsätzlichen Fällen die letzte Entscheidung Vorbehalten“.

Staatssekretär *Dr. Ehard* stellt fest, daß es mit Rücksicht auf die Änderung des Artikels 2 Absatz 3 nunmehr in Absatz 2 heißen müsse: „Zwei bzw. drei Beisitzer“.

Zu Absatz 4 fragt Staatsminister *Schmitt* an, ob es nicht genüge, wenn einer der Beisitzer die Befähigung zum Richteramt habe.

Staatssekretär *Dr. Ehard* spricht sich gegen die Abänderung aus, da man dann größere Bewegungsfreiheit bei den Beisitzern habe.

Auch Ministerpräsident *Dr. Hoegner* schließt sich dieser Meinung an.<sup>5</sup>

Artikel 3 wird abgesehen von der Abänderung in Absatz 2 unverändert angenommen.

Zu Artikel 4 [Berufung der Vorsitzenden der Spruch- und Berufungsausschüsse und ihrer Stellvertreter] bemerkt Staatsminister *Schmitt*, daß nach seiner Ansicht die Spruchausschüsse dadurch die Form eines Gerichtshofes erhielten. Nach seiner Meinung sollten aber die Träger der Reinigung die demokratischen Parteien sein.<sup>6</sup>

Hierauf erwidert Ministerpräsident *Dr. Hoegner*, daß nicht vorgesehen sei, bei den Spruchausschüssen Richter einzusetzen.

Staatsminister *Schmitt* meint hierzu, daß es sich trotzdem um etwas ähnliches wie ein Geschworenensystem handle. Das halte er nicht für richtig. Auch die Militärregierung lege Wert darauf, daß die Mitglieder der Ausschüsse hauptamtlich tätig seien. Er habe sich die Sache so gedacht, daß ständige Ausschüsse errichtet werden sollten, die für besondere Fälle besondere Sachverständige heranziehen sollten.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erwidert hierauf, daß die Vorschlagslisten ja von den demokratischen Parteien aufgestellt würden.<sup>7</sup> An Hand dieser Listen müsse die Reihenfolge der Einberufung bestimmt werden und zwar von vorneherein, damit jede Willkür vermieden werde. Dies sei der Sinn des Artikels 4.

Staatsminister *Schmitt* betont hierauf, daß die Parität unter den demokratischen Parteien unbedingt gewahrt bleiben müsse.

Dies hält Ministerpräsident *Dr. Hoegner* für selbstverständlich.

Staatsminister *Dr. Erhard* fragt an, ob nicht auch in den Spruchausschüssen eine Beurteilung nach Berufsgruppen erfolgen könne wie in den Berufungsausschüssen.

Hierauf erwidert Staatssekretär *Dr. Ehard*, daß bei den Spruchausschüssen keine besonderen Ausschüsse gebildet werden sollen, sondern daß die Beisitzer<sup>8</sup> den zu behandelnden Fällen entsprechend ausgewählt werden sollen. Der Spruchausschuß sei ein mehr politisches, der Berufungsausschuß ein mehr richterliches Gremium.<sup>9</sup>

Staatsminister *Schmitt* schlägt vor, in den Gemeinden Unterausschüsse zu errichten, die zwar keine Entscheidung treffen, aber gewissermaßen als Zeugen oder Gutachter vor dem Spruchausschuß auftreten könnten. Diese Unterausschüsse sollten ehrenamtlich arbeiten.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erhebt hiergegen keine Bedenken.

Staatssekretär *Dr. Ehard* fügt hinzu, daß diese Frage durch eine Ausführungsverordnung geregelt werden könne. Solche Einzelheiten solle man in das Gesetz nicht hineinnehmen.

5 Im Vorentwurf blieb es dabei, daß sowohl die Vorsitzenden der Berufungskammern und der Einzelkammern als auch ihre Stellvertreter die Befähigung zum Richteramt haben mußten.

6 Dies bezieht sich auf den ersten Absatz von Art. 4, der im Vorentwurf lautete: „Die Vorsitzenden der Spruchausschüsse und ihre ständigen Vertreter werden durch den zuständigen Staatsminister auf gemeinsamen Vorschlag des Landrates oder Oberbürgermeisters und der in diesem Kreis vorhandenen Gerichtsvorsitzenden ernannt. Die Vorschlagsliste hat mindestens 4 Namen zu enthalten“.

7 Der zweite Absatz von Art. 4 lautete: „Der Landrat oder Oberbürgermeister fördert von den demokratischen Parteien Vorschlagslisten für die Beisitzer an. Aus diesen Listen bestimmt er die Reihenfolge der Einberufungen für die einzelnen Ausschüsse unter dem Gesichtspunkt, daß die politische, wirtschaftliche und weltanschauliche Zusammensetzung des Ausschusses den örtlichen Verhältnissen gerecht wird. Eine einseitige Zusammensetzung ist zu vermeiden“.

8 Der vierte und letzte Absatz von Art. 4 lautete: „Die Einberufung der Beisitzer der Berufungsausschüsse erfolgt durch den Regierungspräsidenten unter Beachtung der Vorschriften des Abs. 2“.

9 Der dritte Absatz von Art. 4 lautete: „Die Vorsitzenden der Berufungsausschüsse und ihre ständigen Stellvertreter werden durch den zuständigen Staatsminister auf gemeinsamen Vorschlag des Regierungspräsidenten, der Oberlandesgerichtspräsidenten und der Landgerichtspräsidenten des Spruchbereiches ernannt. Im übrigen gelten die Vorschriften des Abs. 1 entsprechend“.

Artikel 4 wird unverändert einstimmig angenommen.

Zu Artikel 5 [Das Verfahren vor den Ausschüssen] schlägt Staatsminister *Schmitt* vor, daß auch die Parteien gemäß Absatz 4 ein Berufungsrecht haben sollen.<sup>10</sup>

Hierzu meint Ministerpräsident *Dr. Hoegner*, daß die Parteien ja in den Ausschüssen vertreten seien. Er glaube nicht, daß sie außerdem noch ein Berufungsrecht bräuchten.

Artikel 5 wird unverändert angenommen.

Artikel 6 [Differenzierung der Belastung in vier Gruppen]<sup>11</sup> wird einstimmig angenommen.

Artikel 7 [Merkmale der kriminell oder politisch sonst besonders schwer Belasteten] erläutert Staatsminister *Schmitt* dahin, daß die darin aufgeführten Personen als kriminell betrachtet und den Strafgerichten übergeben werden sollen.

Hierzu erklärt Ministerpräsident *Dr. Hoegner*, daß es für Denunziationen keine Strafbestimmung gebe, sondern nur für falsche Anschuldigung. Man müsse also eine eigene Strafbestimmung schaffen, die aber keine rückwirkende Kraft haben könne.

Hierzu führt Staatssekretär *Dr. Ehard* aus, es genüge, wenn diese Leute moralisch als kriminell belastet bezeichnet und besonders streng behandelt würden. Er schlägt aber zur Vermeidung aller Mißverständnisse vor, Artikel 7 folgendermaßen zu fassen: „Als kriminell oder politisch sonst besonders schwer belastet gelten“. In gleicher Weise sei auch Artikel 6 Absatz 1 Nr. 1 abzuändern.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* schlägt in Abschnitt a [Provokateure, Spitzel und Denunzianten] in Zeile 7 hinter dem Wort „Nationalsozialismus“ folgenden Zusatz vor: „oder wegen Zuwiderhandlungen gegen nationalsozialistische Vorschriften“, damit alle Fälle des Denunziantentums erfaßt werden könnten.

Mit diesen beiden Zusätzen wird Artikel 7 einstimmig gebilligt.

Zu Artikel 8 [Politisch Schwerbelastete] Absatz 1 b beantragt Staatsminister *Schmitt* bei den Mitgliedern der Waffen-SS den Zusatz „freiwillig“.

Staatssekretär *Dr. Ehard* schlägt folgende Formulierung vor: „ohne vorgängige freiwillige Meldung“.

Bei Buchstabe h äußert Staatsminister *Schmitt* Bedenken dagegen, daß nur Generalstabsoffiziere darunter fallen sollen, die nach 1935 noch mehr als drei Jahre im Generalstab tätig gewesen seien.

Diese zeitliche Beschränkung erläutert Staatssekretär *Dr. Ehard* dahin, daß man eine Abgrenzung habe vornehmen wollen gegenüber den Offizieren, die bei der Vorbereitung dieses Krieges nicht mitgewirkt hätten. Generalstabsoffiziere der früheren Zeit sollten nicht getroffen werden.

Demgegenüber erklärt Ministerpräsident *Dr. Hoegner*, die Kriegsvorbereitungen hätten 1935 begonnen.<sup>12</sup> Wenn es heiße, nach 1935, dann falle kein Generalstabsoffizier des letzten Krieges darunter. Nach 1935 tätige, aber dann ausgeschiedene Offiziere könnten sich entlasten. Auch er schlage vor, die drei Jahre herauszulassen. Dieser Vorschlag wird angenommen.

Staatssekretär *Krehle* kommt noch einmal auf Buchstabe b zurück und führt aus, daß schon vor 1943 geschlossene Jahrgänge des Arbeitsdienstes zur Waffen-SS übernommen worden seien, indem einfach von ihnen behauptet wurde, daß sie sich freiwillig gemeldet hätten. Diese jungen Leute sollten ausgenommen werden.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erwidert hierauf, der 1. September 1943 sei gewählt worden, weil man angenommen habe, daß vorher keine zwangsweise Einberufung zur Waffen-SS vorgekommen sei. Da dies aber nun doch der Fall gewesen sei, könne man die zeitliche Begrenzung überhaupt weglassen.

Staatssekretär *Krehle* regt an, auch zwangsweise Versetzungen auszunehmen.

<sup>10</sup> Absatz 4 von Art. 5 lautete dann im Vorentwurf (Anm. 1): „Gegen die Entscheidung des Spruchausschusses können der Belastete, die Gemeindevertretungen seines Wohnsitzes und die dieser übergeordnete Staatsaufsichtsbehörde binnen 2 Wochen nach Mitteilung Berufung zum Berufungsausschuß einlegen“.

<sup>11</sup> Artikel 6 schuf zur Erfassung vier Gruppen: 1.) Kriminell oder politisch sonst besonders schwer Belastete, 2.) politisch Schwerbelastete, 3.) politisch leichter Belastete, 4.) Mitläufer.

<sup>12</sup> S. *Jacobsen*.

Hier führt Reichspostpräsident *Dr. Geiger* insbesondere die Versetzungen zum Postschutz an.<sup>13</sup>

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* schlägt folgende Fassung des Buchstaben b vor: „Alle Mitglieder der SS mit Ausnahme von Personen, die ohne vorgängige freiwillige Meldung zur Waffen-SS einberufen oder zwangsweise in sie überführt wurden“.<sup>14</sup>

In dieser Fassung wird Buchstabe b einstimmig angenommen.

Staatsminister *Schmitt* regt bei dieser Gelegenheit an, auf das leichtfertige Ausstellung [Ausstellen] von Zeugnissen zur Entlastung schwere Strafen festzusetzen.

Staatssekretär *Dr. Ehard* fügt hinzu, daß man in den Ausführungsbestimmungen auch festsetzen müsse, in welcher Form die Anträge an die Ausschüsse eingereicht werden müßten. Es könnten hier nicht einfach Zeugnisse eingereicht werden, sondern es werde notwendig sein, zu bestimmen, in welcher Form die Anträge gestellt werden müßten. Unmögliche Eingaben müßten die Ausschüsse ohne Behandlung zurückgeben können.

Zu Ziffer 3 erklärt Staatsminister *Schmitt*, es seien in diesem Entwurf gegenüber seinem ursprünglichen Entwurf verschiedene Gruppen herausgenommen worden, insbesondere die Offiziere.<sup>15</sup>

Hierzu erklärt Staatsminister [Staatssekretär] *Dr. Ehard*, dies sei auf Wunsch des Ministerpräsidenten geschehen. Wenn Offiziere belastet seien, fielen sie sowieso unter eine der anderen Gruppen. Im übrigen sei durch Ziffer 1 Buchstabe i eine neue Bestimmung in dieser Richtung geschaffen.<sup>16</sup>

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erklärt, er sei der Meinung, daß man die Offiziere nicht ohne weiteres auf eine Stufe stellen könne mit den Nationalsozialisten.<sup>17</sup> Es sei ein Beruf wie jeder andere, der heute aus außenpolitischen Gründen verfehmt sei. Diejenigen, welche wir treffen wollten, seien die, die ihre Dienstgewalt mißbraucht hätten. Diese seien aber durch Buchstabe i erfaßt. Im übrigen gelten sowieso die Vorschriften der Militärregierung. Soweit durch diese Maßnahmen getroffen würden, bleibe es selbstverständlich dabei. Wir brauchten aber die Offiziere nicht schlechthin den Nazis gleichzustellen. Nur die Generalstabsoffiziere und diejenigen, die unter Buchstabe i fielen, müßten ebenso behandelt werden. Soweit die Militärregierung erkläre, ein Offizier müsse aus einer Stelle heraus, habe es selbstverständlich dabei sein Bewenden. Man brauche aber darüber hinaus keine Strafmaßnahmen zu treffen. Soweit die Offiziere die Demokratie unterdrückt hätten, seien sie Nazis und würden gefaßt. Im übrigen müßten wir das, was heute gegen den deutschen Militarismus unternommen werde, hinnehmen. Wir sollten uns aber nicht darüber hinaus zu Gerichtsvollziehern des Auslandes machen.<sup>18</sup> Der deutsche Militarismus werde unterdrückt, weil er in der schrecklichsten Form aufgetreten sei, aber es gebe anderswo in der Welt auch noch einen Militarismus, z.B. in Spanien.

Staatssekretär *Dr. Ehard* fügt ergänzend hinzu, daß es in diesem Krieg Offiziere aus allen Schichten der Bevölkerung gegeben habe. Sehr viele seien gefallen. Auch diese Gefallenen würden, wenn man die Offiziere den Nazis gleichstelle, diffamiert. Das solle man doch vermeiden.

Auch Staatsminister *Roßhaupter* hält eine allgemeine Verurteilung des ganzen Offiziersstandes für falsch.

Artikel 8 wird mit den bereits festgestellten Änderungen einstimmig angenommen.

Artikel 9 [Politisch leichter Belastete] wird einstimmig angenommen.

13 Unmittelbar nach der Regierungsübernahme der NSDAP im März 1933 geschaffene halb-militärische Postpolizei mit der Aufgabe, in Krisenzeiten die Einrichtungen der Reichspost zu schützen. So wurden z.B. Angehörige des Passauer Postschutzes bei der Besetzung Österreichs und des Sudetenlandes zur Bewachung von Sendern und Postanlagen eingesetzt.

14 Im Vorentwurf hieß es dann geringfügig abweichend in Art. 8 1.) b): „alle Mitglieder der SS mit Ausnahme von Personen, die ohne eine vorhergehende freiwillige Meldung zur Waffen-SS einberufen oder zwangsweise in sie überführt wurden“. Als Gliederung der SS erklärte der Internationale Militärgerichtshof in Nürnberg die Waffen-SS zur verbrecherischen Organisation. Die Anerkennung der ehemaligen Mitglieder der Waffen-SS als reguläre Angehörige der Wehrmacht mit allen Folgen (Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen aus dem Jahre 1951) wurde 1961 erreicht. *Buchheim*.

15 Ziffer 3.) Art. 8 lautete: „Personen, die nach den äußeren Merkmalen in die Gruppe der leichter Belasteten oder der Mitläufer gehören, jedoch wegen ungewöhnlichen starken, gehässigen oder eigennützigen Einsatzes für den Nationalsozialismus durch Beschluß der Ausschüsse in die Gruppe der politisch Schwerbelasteten eingereicht werden“.

16 Ziffer 1.) i) Art. 8 lautete: „Angehörige der Wehrmacht ohne Rücksicht auf ihren Rang, die ihre Dienstgewalt zur Erlangung persönlicher Vorteile oder zu Schikanen gegen ihre Untergebenen mißbraucht haben“.

17 Vgl. *Protokolle Schäffer* Nr. 7 TOP IV.

18 Vgl. *Hoegner*, Vortrag S. 9. *Ders.*, Außenseiter S. 231.

Zu Artikel 10 [Mitläufer] erklärt Staatssekretär *Dr. Ehard*, daß der Zusatz der Ziffer 4 bezwecke, die Ausschüsse zu entlasten.<sup>19</sup> Wenn gegen jemand nichts besonderes vorliege, werde er als Mitläufer betrachtet. Er entgehe dadurch nicht den Folgen. Hiefür sei in Artikel 13 Absatz 4 Vorsorge getroffen.<sup>20</sup>

Artikel 10 wird einstimmig angenommen.

Zu Artikel 11 [Erschwerende und entlastende Umstände bei der Differenzierung der Belastung] hinsichtlich der Zuweisung führt Staatssekretär *Dr. Ehard* aus, daß es in Absatz 2 Nr. 6 nicht Erteilung, sondern Einteilung heißen müsse. Die Erteilung der Uk-Stellungen sei durch die Militärbehörden erfolgt, die Einteilung aber durch die Ortsgruppenleiter oder Parteistellen. Diese Leute sollten getroffen werden.<sup>21</sup>

Zu Ziffer 7 regt Staatsminister *Schmitt* an, daß hier auch diejenigen Leute hereingenommen werden sollten, die gegen ausländische Arbeiter besonders vorgegangen seien.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* schlägt folgende Fassung vor: „unsoziales oder rohes Verhalten gegenüber wirtschaftlich Schwächeren, insbesondere Abhängigen z. B. ausländischen Arbeitern“.

In dieser Fassung wird Ziffer 7 einstimmig angenommen.<sup>22</sup> Zu Absatz 3 Ziffer 1 regt Staatsminister *Dr. Terhalle* an, die Worte „zu einem Zeitpunkt“ zu ersetzen durch die Worte „unter Verhältnissen“.<sup>23</sup>

Mit dieser Abänderung wird Artikel 11 einstimmig angenommen.

Bei Artikel 12 [Sühnemaßnahmen] Absatz 1 Nr. 5 beantragt Staatsminister *Schmitt* die Worte „für private Zwecke“ zu streichen.<sup>24</sup>

Dieser Antrag wird angenommen.

Zu Absatz 2 [Finanzielle Maßnahmen] Nr. 1 schlägt Staatsminister *Dr. Terhalle* vor, anstelle des Wortes „Steuerzuschlag“ zu sagen „Sühnezuschlag zu Steuern“, da die Steuer an sich nicht als Strafe angesehen werden soll.<sup>25</sup>

Dieser Vorschlag wird einstimmig angenommen.

Zu Absatz 3 [Sondermaßnahmen bei Beamten] Nr. 3 beantragt Staatsminister *Dr. Terhalle*, das Wort „Dienstort“ durch „Dienststelle“ zu ersetzen. Dies erfasse dann die Strafversetzung an einen anderen Ort und an eine andere Behörde.

Dieser Vorschlag wird einstimmig angenommen.<sup>26</sup>

Zu Absatz 4 [Gewerbliche Wirtschaft] Nr. 6 weist Staatssekretär *Dr. Müller* darauf hin, daß unrechtmäßig erworbene Gewinne, soweit es sich um hinterzogene Steuern handle, eigentlich nicht in den Wiedergutmachungsfonds gehörten, sondern dem Finanzamt abgeliefert werden sollten.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erklärt hiezu, man müsse unterscheiden: Soweit es sich um Steuerhinterziehungen handle, müßten die hinterzogenen Beträge selbstverständlich dem Finanzamt zufließen, wenn aber Übergewinne vorlägen, dann gehörten sie in den Wiedergutmachungsfonds. Um keine Mißverständnisse aufkommen zu lassen, schlage er vor, anstelle der Worte „unrechtmäßig erworbene Gewinne“ das Wort „Bereicherung“ zu setzen.

19 Ziffer 4.) lautete im Vorentwurf: „Angehörige der Partei und ihrer Gliederungen, sowie Parteianwärter, gegen die von den Ausschüssen kein Verfahren eingeleitet wurde“.

20 Der vierte Absatz von Art. 13 lautete: „Soweit gegen Mitläufer ein Verfahren vor den Ausschüssen nicht durchgeführt wird, bleibt es bei den in den Gesetzen zur Wiedergutmachung des nationalsozialistischen Unrechtes allgemein vorgesehenen Maßnahmen“.

21 Im Vorentwurf lautete Absatz 2 Nr. 6): „Einteilung für die UK-Stellungen nach dem Gesichtspunkte nationalsozialistischer Haltung“.

22 Er lautete dann im Vorentwurf: „Unsoziales oder rohes Verhalten gegenüber wirtschaftlich Schwächeren, insbesondere Abhängigen (z. B. ausländischen Arbeitern)“.

23 Es hieß dann im Vorentwurf: „Als entlastende oder mildernde Umstände kommen insbesondere in Frage: 1.) Austritt aus der Partei und ihren Gliederungen durch persönliche Erklärung unter Verhältnissen, in denen Mut dazu gehörte; späterer Wiedereintritt hebt die Wirkung einer solchen Austrittserklärung auf“.

24 Er lautete dann im Vorentwurf: „Verbot des Führens von Personenkraftwagen gem. den insoweit geltenden Vorschriften“.

25 Es hieß dann im Vorentwurf: „Sühnezuschlag zu Steuern in Höhe eines ein- [bis] dreifachen Beitrages zur Partei oder einer Gliederung auf die gleiche Anzahl von Jahren wie die Parteizugehörigkeit oder Zugehörigkeit einer Gliederung, mindestens aber auf 3 Jahre. Ablösung durch eine einmalige Zahlung kann gestattet werden“.

26 Es hieß dann im Vorentwurf: „Versetzung in ein Amt mit geringerem Rang oder an eine andere Dienststelle“.

Staatsminister *Dr. Terhalle* regt an, die Überprüfung der Bilanzen wegfallen zu lassen, da eine solche Überprüfung keine Strafmaßnahme sei.

Demgegenüber hält Staatssekretär *Dr. Ehard* diese Bestimmung für notwendig, damit für die Überprüfung der Bilanzen zum Zwecke der Entnazifizierung eine Rechtsgrundlage gegeben sei.

Ziffer 6 wird schließlich in folgender Fassung einstimmig angenommen: „Besondere Überprüfung der Bilanzen aus der Zeit nach 1933 zum Zwecke der Einziehung der Bereicherung“.<sup>27</sup>

Zu Absatz 4 Nr. 1<sup>28</sup> fragt Staatsminister *Dr. Erhard* an, ob diese Bestimmung vermögensrechtliche Folgen habe.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erklärt hiezu, daß der Betrieb nach wie vor dem Eigentümer gehöre. Auf Grund dieser Bestimmung dürfe er ihn aber nicht selbst weiterführen. Der Eigentümer könne z. B. mit einem monatlichen Betrag abgefunden werden und der Übererlös in die Wiedergutmachungskasse abgeführt werden.

Staatssekretär *Krehle* beantragt zu Absatz 4 folgende Zusatzbestimmung Nr. 7 „Verbot der Ausbildung von Lehrlingen auf bestimmte Zeit“.<sup>29</sup>

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Bei Artikel 13 [Festsetzung der Sühnemaßnahmen] regt Staatsminister Schmitt an, anstelle von „Feindeinwirkung“ in Absatz 1 Buchstabe a und c „Kriegseinwirkung“ zu setzen.<sup>30</sup>

Hiermit herrscht allseitiges Einverständnis; ebenso damit, daß in Absatz 3 anstelle von „Steuerzuschlag“ „Sühnezuschlag zu Steuern“ tritt.

Die Worte „für private Zwecke“ im gleichen Absatz werden mit allgemeiner Zustimmung gestrichen.

Staatssekretär *Dr. Ehard* beantragt in Absatz 5 die begrenzte Zeit gleich festzusetzen.

Der Vorschlag von Ministerpräsident *Dr. Hoegner*, die Worte „auf eine begrenzte Zeit“ durch die Worte „auf mindestens zwei Jahre“ zu ersetzen, wird einstimmig angenommen.<sup>31</sup>

Artikel 14, der das Verhältnis zu den Maßnahmen der Militärregierung festlegt, wird einstimmig angenommen.<sup>32</sup>

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* beantragt, irgendwo im Gesetz noch festzulegen, daß Nationalsozialisten aus leitenden Stellen zu entfernen sind.

Staatsminister *Schmitt* will noch geklärt haben, ob Militärpersonen, vor allem ehemalige Aktive weiterbeschäftigt werden können, z. B. bei der Polizei oder im Erziehungswesen. Das sei seiner Meinung nach untragbar.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* bezweifelt, ob eine solche Maßnahme in das Gesetz zur Entnazifizierung hineingehöre.

Staatssekretär *Krehle* erklärt, man solle hier keine Ausnahmebestimmung schaffen. Jeder Fall müsse individuell behandelt und untersucht werden, sonst werde auch ein großer Kreis von Unschuldigen betroffen.

Staatssekretär *Dr. Ehard* führt aus, man müsse unterscheiden:

- 1.) ob jemand an sich tauglich sei und weiter beschäftigt werden könne und
- 2.) ob er für eine besondere Sparte geeignet sei.

Diese letztere Frage könne im vorliegenden Gesetz nicht geregelt werden. Man könne vor allem keine Einzelfälle für besondere Berufszweige herausnehmen. Die Frage, ob jemand zur Polizei geeignet sei, müsse

27 Die Ziffer 6 entfiel dann im Vorentwurf doch.

28 Er lautete im Vorentwurf: „Für Inhaber einer Einzelfirma Verbot, das Unternehmen selbst weiterzuführen und es auf Familienangehörige zu übertragen“.

29 Die Ziffer 7 entfiel dann im Vorentwurf doch.

30 Dies wurde im Vorentwurf berücksichtigt.

31 Der Absatz lautete im Vorentwurf: „In allen Fällen muß der Entzug des aktiven und passiven Wahlrechts auf eine begrenzte [Zeit], mindestens auf zwei Jahre eintreten“.

32 Er lautete im Vorentwurf: „Die gesamte Reinigung wird im Benehmen mit der Militärregierung durchgeführt. In den von der Militärregierung bereits behandelten Fällen können auf Vorschlag der Ausschüsse berücksichtigungswerte Gesuche um Abänderung der Entscheidung der Militärregierung zur Überprüfung unterbreitet werden. Soweit die Ausschüsse in den von der Militärregierung noch nicht entschiedenen Fällen Maßnahmen vorschlagen, die sich die Militärregierung Vorbehalten hat, werden sie der Militärregierung zur endgültigen Beschlußfassung vorgelegt“.

besonders geprüft werden, aber vor allem unter dem Gesichtspunkt der Zuverlässigkeit in einer besonders kritischen Zeit.

Hierzu erklärt Staatsminister *Seifried*, bei der Neuaufstellung der Polizei sei die Frage der Hereinnahme der ehemaligen Aktiven schon erwogen worden. Um eine schlagkräftige Polizei zu haben, hätten sie hereingenommen werden müssen. Sie seien aber besonders geprüft worden. Bei der mangelhaften Bewaffnung unserer Polizeiorgane gegenüber den stark bewaffneten Banden könne man heute auf geschulte Leute gar nicht verzichten.

Demgegenüber meint Staatssekretär *Ficker*, diese Leute seien besser untergebracht in Handel, Industrie und Gewerbe. Es gebe auch andere tüchtige Menschen, die im Krieg ihren Mann gestanden hätten und nicht 12 Jahre zuvor beim Militär gewesen seien.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* schließt die Debatte mit der Feststellung, daß eine solche Bestimmung nicht in das vorliegende Gesetz gehöre, sondern in ein Gesetz über die Polizei. Er beantragt, zu Artikel 12 einen Absatz V hinzuzufügen mit folgendem Wortlaut: „In allen Fällen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Nationalsozialisten in Staat und Wirtschaft aus leitenden Stellen entfernt werden“. Die Bestimmung der leitenden Stelle könne man den Ausführungsvorschriften überlassen. Unter Nationalsozialisten im Sinne dieser Bestimmung sollen auch die Mitläufer fallen; Ausnahmen von dieser Bestimmung könnten gemacht werden, aber er wolle diesen Grundsatz im Gesetz haben.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.<sup>33</sup>

Reichspostpräsident *Dr. Geiger* schneidet die Frage an, was mit den Leuten geschehen solle, die zwangsweise zur Partei und ihren Gliederungen gekommen seien. Er erwähnt vor allem die Mitglieder der HJ und des BDM, des Postschutzes usw. Diese sollten seiner Meinung nach auch nicht als Mitläufer bezeichnet werden.

Hierauf erwidert Ministerpräsident *Dr. Hoegner*, daß seines Wissens ein absoluter Zwang nicht ausgeübt worden sei. Es sei zwar ein sehr starker Druck von oben gekommen, aber es habe Leute gegeben, die auch diesem Druck gegenüber standhaft geblieben seien. Daß dieser Druck ausgeübt worden sei, werde schon berücksichtigt.

Reichspostpräsident *Dr. Geiger* weist noch auf den Stahlhelm hin, der ein Sammelbecken gegen die Nationalsozialisten gewesen sei. Der Stahlhelm sei dann zwangsweise in die SA überführt worden.<sup>34</sup> Viele seien damals gleich ausgetreten, manche aber auch erst nach einigen Monaten. Diese fielen dann unter Artikel 10.<sup>35</sup>

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* bemerkt hiezu, daß solche Personen die Vergünstigung des Artikels 11 Absatz 3 Nr. 1 für sich in Anspruch nehmen könnten.<sup>36</sup>

Hierzu meint Reichspostpräsident *Dr. Geiger*, daß sie damit aber aus dem Kreis der Mitläufer nicht ausscheiden.

Staatssekretär *Dr. Ehard* führt aus, daß man unter allen Umständen eine scharf sichtbare feste Grenze finden müsse, sonst ergebe sich die absolute Notwendigkeit, jeden einzelnen Mitläuferfall gesondert zu prüfen. Damit erstickten aber die Ausschüsse in der Masse der unbedeutenden Fälle und kämen nicht zu den wichtigen Sachen. Die Mitläufer würden ohnehin milde behandelt. Das Volk wolle aber endlich einmal wieder eine Hoffnung haben, daß es seine Schuld ablösen könne. Es sei doch wohl selbstverständlich, daß man den Kreis der Mitläufer, um sie von den schwer Belasteten scharf zu trennen, möglichst bald ganz herausnehme. Man müsse im Augenblick an einer solchen Grenze festhalten, selbst auf die Gefahr hin, daß manche unter die Mitläufer fielen, für die es eine Härte bedeute.

33 Der Absatz V entfiel dann im Vorentwurf doch.

34 Stahlhelm – Bund der Frontsoldaten. 1918 als Verband der Soldaten des 1. Weltkrieges gegründet, ab April 1933 Eingliederung des Wehr-Stahlhelm (bis 35 Jahre) in die SA, März 1934 Gleichschaltung des Stahlhelms der alten Soldaten als Nationalsozialistischer Deutscher Frontkämpferbund, November 1935 aufgelöst. S. *Berghahn*.

35 Geiger war davon selber betroffen; von November 1933 bis November 1935 hatte er dem Stahlhelm angehört. Nach der Überführung in die SA beantragte er im Frühjahr 1936 den Austritt (Spruchkammerakte Ludwig Geiger). Zum Fortgang s. Nr. 17 TOP IV.

36 Vgl. Anm. 21.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* schlägt vor, in den Ausführungsbestimmungen zu erklären, daß solche Personen auch nicht unter die Mitläufer fallen, die als Angehörige des Stahlhelms oder des Kyffhäuser-Bundes<sup>37</sup> später zwangsweise in die SA überführt und nach verhältnismäßig kurzer Zeit dort ausgetreten seien.

Staatsminister *Seifried* weist noch darauf hin, es habe auch Personen gegeben, denen man gesagt habe, sie müßten auf ihrem Posten ausharren, damit die Sache nicht in Unrechte Hände komme. Weitere Personen seien auch von bestimmten Gruppen in die Partei oder ihre Gliederungen hineingeschickt worden.<sup>38</sup>

Staatssekretär *Dr. Pfeiffer* meint, daß diese Personen unter die Bestimmung des Artikels 11 Absatz 3 Nr. 3 fielen.<sup>39</sup>

Zur Klärung dieser Frage schlägt Ministerpräsident *Dr. Hoegner* folgende Bestimmung für die Ausführungsvorschriften vor: „Als Nationalsozialisten im Sinne des Gesetzes gelten nicht Personen, die von antifaschistischen Gruppen zu antifaschistischen Zwecken nachweisbar in die NSDAP oder ihre Gliederungen abgeordnet oder zur Übernahme von Ämtern in diesen Organisationen veranlaßt worden sind“.

Dieser Vorschlag wird einstimmig angenommen.

Staatsminister *Dr. Erhard* erhebt noch einmal Bedenken gegen den neuen Absatz V zu Artikel 12.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erklärt, daß er von dieser Bestimmung grundsätzlich nicht abgehen könne. Man könne aber den Begriff der leitenden Stellen sehr eng fassen. Er denke dabei an eine Einkommensgrenze, an Stellungen in Ministerien usw. Der selbständige Gewerbetreibende falle nicht unter diese Bestimmung.

Hiermit erklärt sich Staatsminister *Dr. Erhard* einverstanden.

Staatsminister *Schmitt* beantragt noch einmal für Bahn, Post und Finanz Sonderausschüsse auch in der ersten Instanz einzusetzen und schlägt zu diesem Zwecke vor, in Artikel 2 Absatz 1 Satz 3 anstelle des Wortes „Berufungsausschüsse“ schlechthin „Ausschüsse“ zu setzen.

Dieser Vorschlag wird einstimmig angenommen.<sup>40</sup>

Reichspostpräsident *Dr. Geiger* kommt noch einmal auf die Mitglieder der HJ und des BDM zurück. Diese seien nach dem Gesetz alle Mitläufer. Das gehe weit über das hinaus, was selbst die Amerikaner gemacht hätten.<sup>41</sup>

Staatssekretär *Dr. Pfeiffer* erwidert, daß die Überführung der HJ und des BDM in die Partei nur mit Auswahl stattgefunden habe.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* schlägt folgenden Zusatz zu Artikel 10 Nr. 1 vor:

„Auch nicht als Mitläufer gelten Angehörige der HJ und des BDM, die nicht in die Partei überführt worden sind“.

Dieser Vorschlag wird einstimmig angenommen.<sup>42</sup>

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* stellt abschließend fest, daß, nachdem das Wort nicht mehr gewünscht werde, das Gesetz einstimmig angenommen sei. Er dankt Minister *Schmitt*, Staatssekretär *Pfeiffer* und Staatssekretär *Dr. Erhard* für ihre große Arbeit, die sie in verhältnismäßig kurzer Zeit geleistet hätten. Das Gesetz werde nun auf Grund der heutigen Beschlüsse redaktionell überarbeitet und der Militärregierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

37 Neben dem 1872/73 gegründeten Deutschen Kriegerbund und nach Errichtung des Kyffhäuserdenkmals 1898 entstandener zweiter Dachverband der deutschen Landeskriegerverbände. 1921 Zusammenschluß des Deutschen Kriegerbundes und des Kyffhäuserbundes zum Deutschen Reichskriegerbund Kyffhäuser, 1930 3 Millionen Mitglieder, 1938 aufgegangen im Nationalsozialistischen Reichskriegerbund.

38 Hier wird u.a. auf den von *Hoegner* zunächst als Staatssekretär im StMWi vorgeschlagenen Vertreter der KPD *Alfred Kroth* (geb. 1912) angespielt, der von der Kommunistischen Partei als Spitzel eingesetzt, der NSDAP und der HJ beigetreten war. Die Militärregierung hatte deshalb im Oktober seine Berufung abgelehnt (NL Müller 1427/2). Vgl. *Boehling* S. 376. S. S. XLVII.

39 Hierunter wird als entlastend bzw. mildernder Umstand im Vorentwurf aufgeführt: „Nachweisbare Zusammenarbeit mit den am Putsch des 20. Juli 1944 Beteiligten, mit dem Kurt-Huber-Kreis, mit der Widerstandsbewegung des April 1945 [FAB] und mit sonstigen antifaschistischen illegalen Bewegungen“.

40 So auch im Vorentwurf.

41 Vermutlich ist damit die US-Entnazifizierungsdirektive vom 7. 7. 1945 gemeint, die auch bei HJ und BDM zwischen einfachen Mitgliedern und Funktionsträgern unterschied, *Niethammer*, Mitläuferfabrik S. 150–156.

42 So, ohne das einleitende Wort „auch“, im Vorentwurf enthalten.



[II. *Gesetze und Verordnungen sowie Stellenplan des Arbeitsministeriums*]

Staatsminister *Roßhaupter* führt aus, er habe eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen, zum Teil auf Wunsch der Militärregierung, vorbereitet. Über Einzelheiten wolle er sich hier nicht auslassen. Er werde diese Entwürfe dem Ministerpräsidenten und dem Justizministerium zuleiten, bitte aber um rasche Erledigung.<sup>43</sup> Weiter kommt er auf den vorläufigen Stellenplan des Arbeitsministeriums zu sprechen. Es sei ganz klar, daß man heute nicht immer auf Leute zurückgreifen könne, welche die übliche Beamtenlaufbahn hinter sich hätten. Man müsse für spezielle Aufgaben auch Leute hereinnehmen, die sich auf Grund ihrer bisherigen Tätigkeit in der Wirtschaft usw. besonders eignen. Er schlage nun vor, daß die Abteilungsleiter zu Ministerialräten ernannt würden, der Leiter der Abteilung VI, der Bauabteilung, der umfangreichsten Abteilung seines Ministeriums, sogar zum Ministerialdirektor. Er sei der Überzeugung, daß auch die anderen Ministerien in ähnlicher Weise verfahren müßten. Er mache daher den grundsätzlichen Vorschlag, daß, soweit es notwendig sei, auf besondere Posten auch geeignete Leute aus freien Berufen oder aus der Wirtschaft berufen würden, die aber dann nach einer Probezeit entsprechend eingestuft werden müßten. Er habe einen Stellenplan ausgearbeitet,<sup>44</sup> den er dem Finanzministerium zuleiten werde. Im einzelnen wolle er diesen hier nicht erörtern, sondern nur die grundsätzliche Frage stellen.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erwidert, daß eine solche grundsätzliche Entscheidung getroffen werden müsse; er halte eine Fühlungnahme mit dem Finanzministerium für zweckmäßig, übrigens sei für die Besetzung einer Ministerialratsstelle die Zustimmung der Gesamtregierung erforderlich.

Staatsminister *Dr. Terhalle* erklärt, daß er die von Staatsminister *Roßhaupter* aufgeworfene Frage positiv entscheiden wolle.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* schließt sich dieser Meinung an. Eine andere Entscheidung hält er bei dem heutigen Zustand gar nicht für möglich. Mit dieser Meinung herrscht allseitiges Einverständnis.<sup>45</sup>

[III. *Umgehung der Entnazifizierung durch Pensionierung*]

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* weist darauf hin, daß dem Versuch entgegengetreten werden solle, daß Beamte sich rasch pensionieren lassen wollen, um der Denazifizierung zu entgehen. Dadurch setze man sich nur dem Verdacht aus, Maßnahmen der Militärregierung zu umgehen.

Hierzu führt Staatsminister *Seifried* aus, auf Grund einer Rücksprache mit den Amerikanern habe er eine Rundfrage an die Ministerien vorbereitet, nach der auch die bereits erfolgten Pensionierungen nochmals einer Durchsicht unterzogen werden müßten.<sup>46</sup>

[IV *Wohnraumbeschlagnahme für Flüchtlinge*]

Staatssekretär *Ficker* schneidet die Flüchtlingsfrage an. Es seien zur Zeit keine Unterkunftsmöglichkeiten mehr gegeben, die Flüchtlinge müßten auf dem bloßen Boden schlafen. Auf Grund dieser Tatsache habe der Flüchtlingskommissar Richtlinien ausgearbeitet, die sich mit der Beschlagnahme von Wohnungen befaßten. Diese Richtlinien wolle er dem Ministerrat zur Kenntnis bringen.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erklärt, er glaube nicht, daß diese Angelegenheit jetzt sofort erledigt werden könne; die Richtlinien gingen weit über das Wohnungsmangelgesetz<sup>47</sup> hinaus. Er schlägt vor, diesen Punkt auf die Tagesordnung des nächsten Ministerrats zu setzen und vorher den Mitgliedern des Ministerrats die Richtlinien zur Kenntnis zuzuleiten.

[V *Allgemeine Geschäftsordnung für sämtliche Ministerien und Vereidigung der Beamten*]

43 Vgl. Nr. 5 TOP XI.

44 Zum Aufbau des StMArb s. OMGBY 13/106-3/6.

45 Zum Fortgang s. Nr. 11 TOP VI sowie Nr. 55 TOP XXI.

46 Vgl. *Protokolle Schäffer* Nr. 6 TOP XI, Nr. 45 und 46.

47 Vgl. *Protokolle Schäffer* Nr. 8 TOP I.

Staatssekretär *Krehle* regt an, eine allgemeine Geschäftsordnung für sämtliche Ministerien auszuarbeiten, welche dann die einzelnen Ressorts für ihren Bereich ergänzen könnten. Auch die Betriebsvertretung müsse in diese Geschäftsordnung eingebaut werden. Ebenso müsse man sich in nächster Zeit mit der Frage der Vereidigung der Beamten befassen.

Hierzu meint Ministerpräsident *Dr. Hoegner*, darüber könne man erst verhandeln, wenn das Staatsgrundgesetz genehmigt sei. Er schlage deshalb vor, mit der Frage der Vereidigung bis zur Genehmigung dieses Gesetzes zu warten. Bezüglich der Geschäftsordnung könne man in eine Prüfung eintreten. Auch die Geschäftsordnung für den Ministerrat sei änderungsbedürftig.<sup>48</sup>

Hierzu erklärt Staatssekretär *Dr. Müller*, eine allgemeine Geschäftsordnung für die Ministerien bestehe schon, sie müsse nur umgearbeitet werden.<sup>49</sup>

#### [VI. Bier- und Fleischversorgung]

Staatsminister *Baumgartner* teilt zur Bierfrage mit, daß ab 15. Februar 1946 wahrscheinlich das Brauverbot aufgehoben werde. Im Dezember dürften die Brauereien schon wieder einmälzen und alle drei Wochen brauen, damit die Hefe nicht kaputt gehe. Es würden 20.000 Tonnen Gerste und auch Hopfen freigegeben. Die Fleischversorgung der Großstädte sei durch die scharfen Maßnahmen des Landwirtschaftsministeriums geregelt worden. Es bestehe bereits Überschuß an Vieh und es werde Fleisch eingedost. Er hoffe, daß die Fleischversorgung den ganzen Winter hindurch klappen werde.

#### [VII. Unterstützung der Volkswirtschaftlichen Arbeitsgemeinschaft für Bayern<sup>50</sup> und des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzpolitik der Münchener Gewerkschaften]<sup>51</sup>

Staatsminister *Roßhaupter* regt an, für jedes Ministerium einen besonderen Dispositionsfonds zur Verfügung zu stellen.

Staatsminister *Dr. Terhalle* erklärt, dies sei eine Sache der Aufstellung des Etats. Er bittet, Anträge zu stellen unter Berücksichtigung der heutigen Notlage. Er beantragt die Genehmigung der Zweckzuwendung an das Seminar von Geheimrat Weber und die Genehmigung weiterer 50.000 Mark für aufklärende Vorträge neutralen und kulturellen Inhalts. Diesen Antrag stelle er im Auftrag des Staatsministers *Dr. Fendt* mit Zustimmung des Staatsministers *Dr. Erhard*.

Staatsminister *Seifried* beantragt, auch dem Arbeitsminister die Möglichkeit zu geben, für die Sonderarbeiten des Gewerkschaftsausschusses eine Beihilfe auszuwerfen, etwa im Betrage von 5.000 Mark.

Staatssekretär *Dr. Pfeiffer* erklärt hierzu, die Zuwendung an das Seminar von Geheimrat Weber sei bereits erledigt. Wegen der Zuwendung an den Arbeitsausschuß der Gewerkschaften bitte er um einen schriftlichen Antrag, in dem festgelegt sei, für welche Zeit die 5.000 Mark bestimmt seien. Er schlage vor, hierbei einen Monatsbetrag mit Wirkung vom 1. 8. 1945 an auszuwerfen. Bezüglich der Zurverfügungstellung von Mitteln für die Vorträge solle man noch abwarten, bis eine angeforderte Skizze über den Inhalt dieser Vorträge vorliege. Außerdem sei noch der Vorschlag gemacht worden, daß sich das Land Bayern an einem Staatsverlag mit 5.000 Mark beteiligen solle. An dieser Beteiligung bestehe kein Interesse.

#### [VIII. Holzfreigabe]

Staatsminister *Dr. Erhard* teilt mit, daß die Amerikaner monatlich 20 Millionen Kubikmeter Holz freigegeben hätten. Während der Wintermonate hätten sie hierauf vollständig verzichtet, damit dieses Holz für die Versorgung der Bevölkerung zur Verfügung stehe.

48 Vgl. *Protokolle Schäffer* Einleitung S. 38–42 und die Stellungnahme in *Hoegner*, Außenseiter S. 192.

49 Gemeint ist die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Staatsministerien vom 1.4. 1932 (Exemplar in MF 69388). Eine Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung wurde dann erst in den Ministerratssitzungen vom 22.4. und 15.7. 1952 beschlossen (Exemplar in MF 69388).

50 S. *Gelberg*, Volkswirtschaftliche Arbeitsgemeinschaft.

51 S. *Kronawitter*, Wirtschaftskonzeptionen S. 199 Anm. 97.

*[IX. Länderübergreifende Tagungen]*

Weiter führt er aus, daß in den anderen Ländern der amerikanischen Zone, vor allem in Groß-Hessen, ständig Tagungen auch außerhalb des Länderrats veranstaltet würden. Bayern dürfe sich nicht in den Hintergrund drücken lassen, deshalb wolle er auch in München eine Tagung abhalten, die über Bayern hinausgehen solle. Er stelle daher die grundsätzliche Frage, ob gegen solche Tagungen Bedenken bestünden. Im Einzelfall wolle er selbstverständlich den Ministerpräsidenten vorher unterrichten.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erklärt, daß grundsätzlich keine Bedenken bestehen, daß wir es aber mit der Geschäftigkeit der Hessen nicht aufnehmen könnten und auch nicht sollten. Wenn es mit den Tagungen so weiter gehe, komme man zu keiner praktischen Arbeit mehr, zumal der Enderfolg solcher Tagungen im allgemeinen herzlich gering sei. Er sei selbstverständlich mit einer Tagung einverstanden, wenn sie notwendig sei.

*[X. Anordnung über Nachforschung nach Vermißten]*

Staatsminister *Dr. Erhard* gibt den Inhalt einer vom Wirtschaftsministerium zu erlassenden Anordnung über die Nachforschung nach Vermißten bekannt, nach der diese Nachforschungen vom Roten Kreuz durchgeführt werden, während anderen Personen diese Tätigkeit verboten ist. Gegen diese Anordnung werden keine Bedenken erhoben.<sup>52</sup>

*[XI. Zunahme des Reisezugverkehrs]*

Reichsbahnpräsident *Rosenhaupt* teilt mit, daß in kurzer Zeit mit einer fühlbaren Mehrung des Reisezugverkehrs zu rechnen sei. Die Beschränkungen durch die Amerikaner seien gefallen. Es liege jetzt bei der Reichsbahn, wie viele Züge sie einsetzen wolle.

Der Bayer. Ministerpräsident:  
gez. Dr. Wilhelm Hoegner

Der Sekretär d. Ministerrats:  
gez. Claus Leusser  
Oberregierungsrat

Der Leiter d. Bayer. Staatskanzlei:  
gez. Dr. Anton Pfeiffer  
Staatssekretär

<sup>52</sup> Vgl. NZ 10.12.1945.